

EWR / EFTA-Staaten zur Einsetzung eines unabhängigen Überwachungsorgans sowie zur Einführung von Verfahren zur Gewährleistung der rechtmässigen Umsetzung und Anwendung von EU-Recht, ähnlich wie sie innerhalb der EU bestehen. Diese Aufgaben übertrugen die EWR / EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) als Gegenstück zur Europäischen Kommission und dem EFTA-Gerichtshof als Gegenstück zum Gerichtshof der Europäischen Union. Ungeachtet der Verpflichtung zu vergleichbaren Verfahren impliziert die intergouvernementale Konzeption des EWR-Abkommens verschiedene strukturelle Differenzen zwischen den Überwachungsmechanismen von EU und EWR. Als Beispiele sind die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte der EWR / EFTA-Staaten zu nennen, die sich unter anderem im Fehlen einer Vorlagepflicht an den EFTA-Gerichtshof äussert, oder die mangelnde supranationale Legitimation des ESA-Colleges und die geringe Anzahl an College-Mitgliedern. Diese strukturellen Unterschiede lassen eine Schwächung der Unabhängigkeit der EFTA-Überwachungsorgane und somit eine im Vergleich zur EU verringerte Überwachungsintensität erwarten. Allerdings finden diese Unterschiede in der dichten Institutionalisierung mit einem permanenten Dialog zwischen den EU- und EFTA-Organen, dem unterschiedlichen Verhandlungsgewicht sowie der Integrationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit der EWR / EFTA-Staaten ein politisches Korrektiv.

Eine Studie von Frommelt kommt zum Schluss, dass zwischen der EU und Liechtenstein eine hohe Effektivität der «externen Governance» vorliegt, die ein reibungsloses Funktionieren des EWR-Abkommens im Sinne eines dynamischen und homogenen Wirtschaftsraumes ermöglicht.<sup>65</sup> Diese hohe Effektivität basiert jedoch auf einer Stärkung der (quasi-)supranationalen Komponente und damit der schrittweisen Neutralisierung der strukturellen Unterschiede zwischen EU und EWR. Insofern lässt sich der durch die fehlende «Decision-Making-Power» bedingte Autonomieverlust der EWR / EFTA-Staaten nur durch ein geringeres sektorielles Integrationsniveau rechtfertigen. Die bilateralen Integrationsschritte der EWR / EFTA-Staaten, wie beispielsweise die Schengen-Assoziierung oder Landwirtschafts- und Fischereiabkommen, zei-

---

65 Frommelt, Christian, «Effektivität der externen EU-Governance am Beispiel der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins», Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 33, BERN: Liechtenstein-Institut, 2011.